

erlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu belegen.

Nach dem hier einschlagenden gemeinen Rechte dürfte Feuerbach's Begriffsbestimmung der Fälschung im 410. und folgenden Paragraphen des Lehrbuchs des Criminalrechtes als maßgebend betrachtet werden können:

Nach ihm besteht das Verbrechen des Betrugs — Fälschung im weitern Sinne — in einer beabsichtigten rechtswidrigen Täuschung Anderer, durch Mittheilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Thatsachen.

Es wird begangen, wenn eine Täuschung Anderer durch Vorenthaltung wahrer oder thätiger Mittheilung falscher Thatsachen erfolgt und zum Nachtheil der Rechte eines Andern gerichtet; sei es, daß sie die Verletzung wirklicher Rechte begründet, oder wenigstens Jemand ein vollkommenes Recht hat, die Unterlassung der täuschenden Handlung zu fordern.

Alle diese Merkmale sind hier vorhanden. Die thätige Mittheilung einer falschen Thatsache in Bezeichnung eines Abdrucks als einer zweiten Ausgabe, die es nicht war, ist vom Servilius Nullus eingeräumt und sonst notorisch. Das vollkommene Recht des wirklichen Verlagsberechtigten, die Unterlassung der täuschenden Handlung zu fordern, steht gesetzlich fest. Endlich unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die rechtswidrige Handlung mit dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit begangen worden ist, als worüber theils das Zeugniß des Auktioncommissars, theils der Versuch des Servilius Nullus, das Verlagsrecht von dem Käufer nachträglich zu erwerben, ausreichende Gewißheit giebt.

Nach diesem Allen geht meine rechtliche Meinung dahin, zu

I.

daß nach Vorschrift der Gesetze und des buchhändlerischen Herkommens das Verlagsrecht in dem Befugniß besteht:

- 1) ein Erzeugniß der Wissenschaft oder Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen;
- 2) die erzielten Vervielfältigungen auf dem Wege des Handels zu vertreiben und
- 3) den aus diesem Geschäft sich ergebenden Nutzen zu beziehen.

Andererseits sind mit dem Verlagsrecht die wesentlichen Verpflichtungen verbunden:

- 1) das erworbene Werk der Literatur oder Kunst unverändert abzudrucken;
- 2) die erzielten Vervielfältigungen auf dem Wege des Buchhandels zu vertreiben und
- 3) die für den Verfasser stipulirten Entschädigungen pünktlich zu gewähren.

Zu

II.

Dem Erwerber eines oder mehrerer Exemplare eines durch Abdruck

oder auf irgend eine andere Weise vervielfältigten literarischen oder artistischen Erzeugnisses steht ein volles Eigenthum, jedoch nur an der körperlichen Substanz der erworbenen Exemplare zu und derselbe ist eben so wenig befugt, einen neuen Abdruck zu veranstalten, als die etwa erkaufte einzelnen Exemplare, unter der Bezeichnung als neue Ausgabe in den Handel zu bringen.

Endlich zu

III.

Derjenige, welcher ohne ein Verlagsrecht daran erworben zu haben, die in seinem Besitz befindlichen einzelnen Abdrücke eines Werkes der Literatur oder Kunst, als neue Ausgabe bezeichnet, und unter dieser Bezeichnung in den Buchhandel bringt, macht sich einer Fälschung im weitern Sinne des Wortes schuldig.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter Beifügung meines Insignels ausgefertigt.
Leipzig, am 13. August 1853.

S.

Auctions- und Antiquarische Verzeichnisse, neue Prospekte und Verlagskataloge.

(Mitgetheilt von Herm. Frijsche.)

Angekommen in Leipzig seit 7. October 1853.

Auctions-Kataloge.

Göttingen, 7. Nov. Sammlung v. Büchern aus allen Wissensch., nebst Kupferstichen, Musikalien etc. 66 Seiten. 3788 Nrn. (Katalog zu beziehen von Dieterichs, u. Vandenhöck & R.)

Wurzen, 7. Nov. 1853. (durch Proclam. Schröter). Bibl. der Hrn. Dr. med. Panner in Rochlitz und Diaconus Pleffe in Roswein, nebst andern Bücherfamml. aus allen Fächern, sowie Kupferstichen, Landkarten u. Musikalien etc. 218 Seiten. 5190 Nrn. (Katalog durch die Leipzig. Auct.-Commis. zu beziehen).

II. Antiquarische Verzeichnisse.

Ab. Büchling in Nordhausen. Nr. VII. (Belletristik, Memoiren u. Biogr., Reisen, Musikalien u. Kupferw.) 24 Seiten. 767 Nrn.

G. A. Drugulin in Leipzig. Nr. 6. (Varia). 1/2 Bog. 300 Nrn.

M. L. St. Goar in Frankfurt. Nr. VI. (Naturw., Medizin, Mathematik, Technol., Astronomie, Forstw., etc.) 231 Seiten.

Köfling'sche Buchh. in Leipzig. Nr. 9. (Varia). 1/2 Bog. 200 Nrn.

F. F. A. Kühn in Weimar. Nr. 4. (Varia). 1/4 Bog.

J. Windprecht in Augsburg. (Theologie). 1/2 Bog. 224 Nrn.

III. Verlagskataloge u. Prospekte.

Baumgärtner'sche Buchh. in Leipzig. (Jüdisches Volksblatt, herausg. v. E. Philippson). Fr. Gutsch in Carlsruhe. (Füßlin, das neue Männerzuchthaus in Bruchsal.) — J. L. Logbeck in Nürnberg. (Körber's Jugendschriften.) — Gebr. Scheitlin in Stuttgart. (Döring's Quelle nützl. Beschäftig. 1854.) — O. Spamer in Leipzig. (Malerische Feierstunden, herausg. v. E. Thomas).

Michelsen's Buchh. in Leipzig. Catalogue mensuel des nouveautés de la librairie Parisienne. Aug. und Sptbr. 1853.

Anzeigebblatt.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[11163.] Altona, im October 1853.
P. P.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen ergebent anzuzeigen, dass ich am ersten November dieses Jahres eine

Buch- und Kunst-Handlung

unter der Firma

Hermann Uflacker

am hiesigen Platze eröffnen werde.

Seit 8 1/2 Jahren im Buch- und Kunsthandel thätig, und zwar in den Handlungen der Herren D. Grüneberg in Braunschweig, G. C. Würger in Glückstadt und A. Lehmkuhl

in Altona, habe ich hinlänglich Gelegenheit gefunden, mir die erforderliche Fähigkeit zum Betriebe eines eigenen Geschäfts zu erwerben. Hierauf gestützt und hinreichend mit den nöthigen Geldmitteln versehen, werde ich es mir anlegen sein lassen, meinem neuen Geschäft die grösstmögliche Ausdehnung zu geben, und erlaube ich mir, Sie zu diesem Behufe um gefällige Conto-Eröffnung zu bitten. Meine